



Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein / unser

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum u. Ort: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Kind: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und anüberfachlichen
Veranstaltungen des / der

Schützenverein Loxstedt von 1907 e.V.

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

- Sondergenehmigung der Behörden mit
Medizinischem/Psychologischem Gutachten Luftgewehr ab 10 Jahren
- Luftgewehr (12-14 Jahre, ab 14. Lebensjahr nicht mehr notwendig)
- Kleinkaliber (14-16 Jahre, ab 16. Lebensjahr nicht mehr notwendig)

Weitere Hinweise
finden Sie auf der 2. Seite

Hat das Kind/Jugendlicher gesundheitliche Einschränkungen? _____

Medikamente? _____

Wie und wann kommt das Kind zum Verein? _____

Veröffentlichung von Namen und Fotos auf der Webseite? Ja Nein

Telefonnummer der Erziehungsberechtigten _____

Beförderung der Kinder/Jugendliche
durch Vereinsmitglieder erlaubt? (Wettkämpfe) Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten



Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muß anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.

